



CH-3003 Bern

BK; bek

POST CH AG

Staatskanzlei des Kantons Zug
Landschreiber Tobias Moser
Regierungsgebäude
Seestrasse 2
6300 Zug

Aktenzeichen: BK-A-1D013501/3
Bern, gemäss digitaler Signatur

Änderung vom 5. Juni 2025 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes. Genehmigung durch die Bundeskanzlei

Sehr geehrter Herr Landschreiber

Mit Schreiben vom 22. Juli 2025 hat der Kanton Zug der Bundeskanzlei die Änderung vom 5. Juni 2025 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG; BGS 131.1) zur Genehmigung eingereicht. Am 11. August 2025 ist die Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen. Die Bundeskanzlei hat die Gesetzesänderung in der Folge gestützt auf die folgenden Bestimmungen geprüft:

- Artikel 91 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR, SR 161.1),
- Artikel 28 der Verordnung vom 24. Mai 1978 über die politischen Rechte (VPR, SR 161.11),
- Artikel 61b Absätze 1 und 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG, SR 172.010),
- Artikel 27k–27n der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998 (RVOV, SR 172.010.1) und
- Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a der Organisationsverordnung für die Bundeskanzlei vom 29. Oktober 2008 (OV-BK, SR 172.210.10).

Die Änderung von § 8 Absatz 6 dehnt den persönlichen Geltungsbereich der bisherigen Bestimmung über die Unterstützung privater Wahl- und Abstimmungshilfen aus. In diesem Zusammenhang weist die Bundeskanzlei den Kanton Zug darauf hin, dass nach Art. 10a und 11 BPR der Bundesrat dafür zuständig ist, die Stimmberechtigten über eidgenössische Abstimmungsvorlagen zu informieren. Die Kantone haben diesbezüglich keinen Informationsauftrag. In der Praxis wurde bereits kantonales Recht genehmigt, das die Unterstützung privater Wahl- und Abstimmungshilfen vorsah, sofern die Einhaltung der Neutralität und Sachlichkeit gewährleistet wird.



In der bisherigen Praxis bezog sich die Unterstützung des Kantons Zug und seiner Gemeinden nach unserer Kenntnis auf die Abstimmungsbroschüre von «easyvote», die vom Dachverband Schweizer Jugendparlamente herausgegeben wird. Falls das Angebot auf weitere private Wahl- und Abstimmungshilfen ausgedehnt werden soll, müsste sich diese Ausdehnung aus Sicht der Bundeskanzlei jedoch grundsätzlich auf kantonale und kommunale Angelegenheiten beschränken. Insbesondere dürfen gestützt auf § 8 Absatz 6 WAG keine Wahl- und Abstimmungshilfen unterstützt werden, die in Bundesangelegenheiten bewusst nicht zur Verfügung gestellt werden (vgl. dazu beispielsweise die Ablehnung der Mo. 23.4525 Weichelt – «Auch der Bund kommuniziert in Leichter Sprache» durch den Nationalrat).

Nach den Feststellungen der Bundeskanzlei können indes sämtliche Regelungen im Einklang mit Sinn und Wortlaut der bundesrechtlichen Bestimmungen über die politischen Rechte ausgelegt werden. Aus diesem Grund erklärt die Bundeskanzlei die Änderung vom 5. Juni 2025 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes für genehmigt.

Freundliche Grüsse

Viktor Rossi
Bundeskanzler